

«ZMSD/Vorschau der Anschrift des Mandante»

STEUERBRIEFing – III. Quartal 2015

«ZMSD/Briefanrede»,

die ab dem Jahr 2015 eingeführte vierteljährliche Information ausgewählter Mandanten liegt nun schon zum dritten Mal vor, so dass bereits von einer gewissen Tradition die Rede sein könnte.

Bei Fragen stehen Ihnen die Steuerberater unseres Hauses gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Knorr & Ristelhuber GmbH

Walter Menhardt

Inhalt

Für alle Steuerzahler	2
Einkommensteuer- u. Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das IV. Quartal 2015	2
Einkommensteuer-Erklärung 2014	2
Entlastung für Steuerpflichtige und Familien	3
Außergewöhnliche Belastung	3
Kindergeld	4
Regierungsentwurf zur Reform des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes	4
Für Kapitalanleger	4
Einkünfte aus Kapitalvermögen: Freistellungsaufträge	4
Für Unternehmer	4
Mindestlohn: Dokumentationspflichten	4
Minijobs: Neue Umlagesätze ab 01.09.2015	5
Umsatzsteuer: Regelsteuersatz 19 % oder ermäßigter Steuersatz 7 %	5
Für Arbeitnehmer	5
Reisekosten: Kürzung der lohnsteuerfreien Verpflegungspauschalen	5
Zu guter Letzt ...	6
Häusliches Arbeitszimmer und Toilette	6

Impressum

Unser STEUERBRIEFing erscheint für Kunden und Geschäftspartner der Knorr & Ristelhuber GmbH. Die Beiträge stellen eine Auswahl aus der aktuellen wirtschaftsrechtlichen und steuerlichen Gesetzeslage dar und werden nur verkürzt wiedergegeben. Sie ersetzen nicht das individuelle auf die persönlichen Verhältnisse angepasste Beratungsgespräch. Das Rundschreiben wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

Für alle Steuerzahler

Einkommensteuer- und Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das IV. Quartal 2015 (insbesondere Freiberufler und Gewerbetreibende)

Weist Ihre aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) ein signifikantes und nachhaltig niedrigeres Ergebnis als **2013** aus (wenn die aktuellen Vorauszahlungen **2015** auf Basis der Veranlagung zur Einkommensteuer 2013 festgesetzt worden sind, ansonsten im Vergleich zu **2014**) besprechen Sie bitte die Vorauszahlungssituation mit Ihrem Steuerberater.

Aber auch bei Einkünften aus Vermietung kommt ein Herabsetzungsantrag in Betracht, z. B. bei längerem Leerstand, hohen Erhaltungsaufwendungen oder Vorfälligkeitsentschädigungen.

Einkommensteuer-Erklärung 2014

Nehmen Sie bitte die (noch freundliche) Erinnerung an die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2014, die Sie ggf. in den nächsten Tagen erhalten, nicht nur zur Kenntnis, sondern beherzigen auch den empfohlenen Abgabetermin 31.12.2015.

Es steht nämlich im Raum, dass bei Steuererklärungen, die nach mehr als 14 Monaten nach Entstehung der Steuer beim Finanzamt eingereicht werden, zwingend ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden muss.

Die Einkommensteuer für 2014 entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres 2014, so dass für die Abgabe der ESt-Erklärung 2014 nach dem 29.02.2016 (Schaltjahr!) ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden könnte; der Verspätungszuschlag kann bis zu 10 % der festgesetzten (nicht: noch zu zahlenden) Einkommensteuer betragen und ist darüber hinaus steuerlich nicht absetzbar.



Entlastungen für Steuerpflichtige und Familien

Grundfreibetrag:

- Anhebung ab 01.01.2015 von 8.354 € um 118 € auf **8.472 €**
Die Anhebung wird zusammengefasst bei der Gehaltsabrechnung 12/2015 berücksichtigt.

Kinderfreibetrag:

- Anhebung ab 01.01.2015 von 7.008 € um 144 € auf **7.152 €**
Der Freibetrag gilt bei Ehegatten im Fall der Zusammenveranlagung, ansonsten 50 % je Elternteil.

Kindergeld:

- Anhebung ab 01.01.2015 um **4 €**
Die Erhöhung für 2015 wird ab Oktober 2015 in einem Betrag nachgezahlt; eines besonderen Antrags bedarf es nicht.

Entlastungsbetrag:

- Für Alleinerziehende ab 01.01.2015 von 1.308 € um 600 € auf **1.908 €**.

Quelle: Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16.07.2015

Außergewöhnliche Belastung

Die Kosten eines Zivilprozesses sind regelmäßig keine außergewöhnlichen Belastungen, wenn sie im privaten Bereich anfallen und somit weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten darstellen; denn sie erwachsen nicht zwangsläufig.

Beispiel: Rechtsanwaltskosten, die für die Anfechtung eines privaten Kfz-Kaufvertrages anfallen.

Davon ausgenommen sind derzeit:

- unmittelbare Scheidungskosten
also keine Kosten der Vermögensauseinandersetzung
- Umgangsrecht mit Kind(ern)
- Vaterschaftsanerkennungsprozess

Etwas anderes kann ausnahmsweise auch dann gelten, wenn der Rechtsstreit einen für den Steuerpflichtigen existenziell wichtigen Bereich berührt.

Quelle: Bundesfinanzhof; Urteil vom 18.06.2015

Kindergeld

Ab 2016 besteht - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - Anspruch auf Kindergeld nur dann, wenn der zuständigen Familienkasse

- die Steuer-Identifikationsnummer des Kindergeldberechtigten

und

- die Steuer-Identifikationsnummer des Kindes

bekannt sind.

Regierungsentwurf zur Reform des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes

Wir beobachten den Stand der Gesetzgebung aufmerksam und informieren Sie zeitnah gesondert über gesetzliche Änderungen.

Für Kapitalanleger

Einkünfte aus Kapitalvermögen: Freistellungsaufträge

Freistellungsaufträge verlieren ab 01.01.2016 ihre Gültigkeit, wenn die steuerliche Identifikationsnummer nicht angegeben ist.

Alleinstehende Steuerpflichtige können einen Freistellungsauftrag bis 801 € erteilen, verheiratete Steuerpflichtige, die nicht dauernd getrennt leben, bis 1.602 €.

Achten Sie bitte darauf, dass die Summe der erteilten Freistellungsaufträge die angegebenen Höchstbeträge nicht überschreitet, da ansonsten das Finanzamt in den Erläuterungen zur Einkommensteuerfestsetzung auf die Reduzierung gesondert hinweist.

Für Unternehmer

Mindestlohn: Dokumentationspflichten

Ab **01.08.2015** müssen Arbeitgeber die Arbeitszeiten in folgenden Fällen nicht mehr aufzeichnen:

- bei Beschäftigung von engen Familienangehörigen (Kinder, Eltern, Ehegatten sowie eingetragene Lebenspartnerschaften) oder
- wenn der regelmäßige Arbeitslohn 2.000 €/mtl. überschreitet und die letzten 12 Monate auch tatsächlich gezahlt worden ist

Quelle: Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung (MiLoDokV) vom 29.07.2015

Hinweis:

Die bisher bestehenden Aufzeichnungspflichten für den Zeitraum 01.01.2015 - 31.07.2015 bleiben davon unberührt.

Minijobs: Neue Umlagesätze ab 01.09.2015	Umlage 1 / Lohnfortzahlung im Krankheitsfall	1,0 %
	Umlage 2 / Lohnfortzahlung bei Mutterschutz	0,3 %

Hinweise:

Bei Beitragszahlung durch Überweisung ist der Dauerauftrag zu ändern.
Bei SEPA-Basislastschriftmanda ist nichts zu veranlassen.

Unsere *Lohnbuchhaltung* informiert Sie individuell mit den Abrechnungen September 2015.

**Umsatzsteuer:
Regelsteuersatz 19 % oder
ermäßigter Steuersatz 7 %**

Das bloße Vorlesen eines Autors aus seinem Buch vor Publikum stellt keine Theatervorführung dar; deshalb kommt hier der Regelsteuersatz von 19 % zur Anwendung.

Verändert aber der Autor zur Darstellung unterschiedlicher Personen seine Stimme und ruft durch Mimik, Körperhaltung und Bewegung beim Publikum Emotionen hervor, kann die Leistung theaterähnlich sein und dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegen.

Für die Theaterähnlichkeit sprechen auch unterbrechende Erläuterungen, Zwischenbemerkungen und Erzählungen von Geschichten außerhalb des Buches.

Handlungsempfehlung:

Mindern Sie die Umsatzsteuerlast des Autors und stellen Zwischenfragen, die den Autor zu Erläuterungen veranlassen oder zum Erzählen von Geschichten außerhalb seines Buches anregen.

Für Arbeitnehmer

**Reisekosten: Kürzung der
lohnsteuerfreien Verpfle-
gungspauschalen**

Zu den vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mahlzeiten gehören auch die im Flugzeug, im Zug oder auf einem Schiff im Zusammenhang mit der Beförderung unentgeltlich angebotenen Mahlzeiten, sofern die Rechnung für das Beförderungsticket auf den Arbeitgeber ausgestellt ist; die Verpflegung muss dabei nicht offen auf der Rechnung ausgewiesen werden.

Das Bundesministerium der Finanzen (BdF) hat nunmehr klargestellt, dass Chips, Salzgebäck, Schokowaffeln, Müsliriegel und ähnliche Knabbereien im Flugzeug, Zug oder Schiff nicht die Kriterien einer Mahlzeit erfüllen und deshalb nicht zu einer Kürzung der steuerfreien Verpflegungspauschalen führen.

Zu guter Letzt ...

**Häusliches Arbeitszimmer
und Toilette**

Ein Betriebsprüfer führte ein Toilettentagebuch: er nutze die Toilette 9 - 10-mal täglich, davon 8 bis 9-mal beruflich und errechnete eine (durchschnittliche) berufliche Toilettennutzung von 73,58 %. (Anmerkung: auch mit den Grundrechenarten „hat er scheinbar Probleme“).

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 21.01.2013 entschieden, dass die Nutzung einer Toilette in der Privatwohnung nicht beruflich veranlasst sei und die anteiligen Aufwendungen nicht zum Werbungskostenabzug zugelassen sind.

Handlungsempfehlung:

Auch bei einem Schlafzimmertagebuch dürfte demnach die Benutzung nicht beruflich veranlasst sein. Wir raten deshalb, diesbezüglich von Einsprüchen abzusehen.